



## STADT BERCHING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.11.2024  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:40 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Pettenkoferplatz 12, 3. Stock, 92334 Berching

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Mitglieder des Stadtrates

Altrichter, Melanie  
Bauer, Wilfried  
Bierschneider, Lothar  
Brandmüller, Wolfgang  
Burger, Regina  
Christl, Jan-Joachim, Dr.  
Donhauser, Franz, Dr.  
Höfler, Andreas  
Hollweck, Sieglinde  
Leidl, Josef  
Meissner, Christian Zweiter Bürgermeister  
Merkert, Petra Dritte Bürgermeisterin  
Meyer, Roland  
Mirwald, Günter  
Mosner, Daniel  
Rackl, Manfred  
Stadler, Maximilian  
Stork, Werner  
Wolfrum, Erhard  
Zeller, Dietmar

### Ortssprecher

Huber, Wolfgang  
Meil, Maria  
Schlierf, Martin  
Schmid, Christian  
Segger, Joseph  
Weidinger, Reinhard  
Zaigler, Michael

### Schriftführer

Buchberger, Reinhard

## **Verwaltung**

König, Christian  
Lang, Manfred  
Platzek, Veronica  
Prskawetz, Gottfried  
Rogoza, Christian  
Schmid, Fabian  
Ehrensberger, Julia

## **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Erster Bürgermeister**

Eisenreich, Ludwig

### **Ortssprecher**

Beyer, Richard  
Burger, Manuel  
Eibner, Harald  
Fitz, Erna  
Großhauser, Alois  
Hecker, Johann  
Köbl, Benjamin  
Lang, Tobias  
Pfaller, Silvia  
Romano, Sven  
Straubmeier, Konrad  
Waldmüller, Siegfried

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2024
- 2 Erlass einer neuen Hebesatzsatzung für Grundsteuer - Beratung und Beschlussfassung **2024/878**
- 3 Spitalstiftung Berching - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 - Beratung und Beschlussfassung **2024/817**
- 4 Vergabe der Trägerschaft für die neu zu errichtende Kindertagesstätte "Berching Süd" - Beratung und Beschlussfassung **2024/873**
- 5 Ersatzneubau der Grund- und Mittelschule Berching, Erstellen einer Ausstattungsplanung/ Möblierung - Beratung und Beschlussfassung **2024/881**
- 6 Neubekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung - Beratung und Beschlussfassung **2024/879**
- 7 Grundstücksangelegenheiten - Festlegung der Vergaberichtlinien für die städtischen Baugrundstücke im Baugebiet Erasbach "Henklerswies" - Beratung und Beschlussfassung **2024/866**
- 8 Bestätigung von neugewählten Feuerwehrkommandanten **2024/880**
- 9 Antrag auf Neubeschaffung eines TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Erasbach **2024/872**
- 10 Berichte und Anfragen

Zweiter Bürgermeister Christian Meissner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2024**

**Einstimmig beschlossen**

**Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2024 wird genehmigt.**

### **2 Erlass einer neuen Hebesatzsatzung für Grundsteuer - Beratung und Beschlussfassung**

Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Bundestag und Bundesrat haben daher im November 2019 unter hohem Zeitdruck ein Bundesgesetz zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber durch eine Grundgesetzänderung eine Öffnungsklausel für die Bundesländer für eine eigene landesgesetzliche Grundsteuerregelung geschaffen. Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und für Bayern einen flächenbezogenen Ansatz für die Bemessung der Grundsteuer gewählt. Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde vom Landtag am 23. November 2021 beschlossen. Die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Auf Basis der Grundsteuererklärungen von den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die neuen Berechnungsgrundlagen seit dem 1. Juli 2022 von den Finanzämtern ermittelt und den Städten und Gemeinden mittels elektronischem Datenabruf zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage bestimmen die Städte und Gemeinden die jeweiligen Grundsteuerhebesätze. Jede bayerische Stadt oder Gemeinde soll jetzt ihre Grundsteuerhebesätze ab dem Jahr 2025 neu festlegen, da von der Bayerischen Staatsregierung der Öffentlichkeit gegenüber geäußert wurde, dass die neue Grundsteuer für den Bürger aufkommensneutral wird.

Die Verwaltung der Grundsteuer obliegt aber alleine den Städten und Gemeinden im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Dies umfasst auch die Festsetzung der Hebesätze. Die Höhe der Hebesätze bestimmt sich vor allem nach den finanziellen Verhältnisse vor Ort. In der Höhe bestehen keine gesetzlichen Begrenzungen.

Vom Finanzamt Neumarkt i.d.OPf. wurden bisher 86 % der Grundsteuer A Fälle und 91 % der Grundsteuer B Fälle übermittelt. Das derzeitige Grundsteueraufkommen der Stadt Berching liegt mit einem Hebesatz von 310 % bei Grundsteuer A bei 182.667,20 EUR und bei Grundsteuer B bei 752.819,05 EUR, gesamt also bei 935.486,25 EUR.

Aufgrund der übermittelten Messbetragsdaten würde mit dem aktuellen Hebesatz von 310 % für 2025 ein Grundsteueraufkommen für A und B bei Berücksichtigung der fehlenden Daten im Verhältnis 1:1 in Höhe von 1.612.777,98 EUR entstehen.

Um der Forderung der Bayerischen Staatsregierung gerecht zu werden müsste in Berching der durchschnittliche Hebesatz bei Berücksichtigung der fehlenden Daten im Verhältnis 1:1 auf 180 % gesenkt werden.

Da aber die Dateneinspielung im Veranlagungsprogramm gezeigt hat, dass noch bei einigen Grundsteuerfällen mit Berichtigungen der Messbeträge von Seiten des Finanzamtes zu rechnen ist, bauen sich viele Kommunen hier gleich einen entsprechenden Puffer ein, um so bei einer Kor-

rektur der Messbeträge nach unten nicht nochmal eine Hebesatzanhebung vornehmen zu müssen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation der Gemeindefinanzen in Berching mit bevorstehender Finanzierung des Neubaus der GMS Berching und der neuen KiTa Berching-Süd ist jedoch die Stadt Berching gehalten, möglichst viele Einnahmen aus den gemeindlichen Realsteuern zu generieren. Selbst der Bayerische Städtetag hat in seiner Handreichung zur Grundsteuerreform bemerkt, dass trotz des Appells zur Aufkommensneutralität es legitim und geboten ist, wenn Gemeinden aus haushaltsrechtlichen Gründen höhere Hebesätze festlegen.

Der Stadt Berching ist bewusst, dass eine Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer geboten ist, um die Bürger nicht voll den Auswirkungen der Neubewertungen ihrer Liegenschaften aufgrund der bayerischen Gesetzgebung auszuliefern. Jedoch wurde der Stadt Berching von der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zur Genehmigung des städtischen Haushalts hinsichtlich des Schulhausneubaus aufgetragen, alle kommunalen Einnahmequellen vollständig auszuloten, um die Finanzierung sicherstellen zu können.

Dieser Grundsatz der Einnahmebeschaffung ist in Art. 62 der Gemeindeordnung (GO) festgeschrieben. Demnach hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Einnahmen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Stichwort: Steuern vor Kredite.

Die Stadt Berching muss nun, da die neue Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 in Kraft treten soll und der Versand der neuen Grundsteuerbescheide spätestens Anfang Januar erfolgt sein muss, jetzt diese Hebesätze festlegen, um die ersten Forderungen zum 15.02.2025 einziehen zu können.

Bezugnehmend auf die Beispielberechnungen des Steueramtes schlägt Zweiter Bürgermeister Meissner die Festsetzung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A und B in Höhe von 250 % vor.

Stadtratsmitglied Rackl schlägt dagegen einen Hebesatz in Höhe von 220 % vor.

Nach ausgiebiger Diskussion stellt Stadtratsmitglied Stork den Geschäftsordnungsantrag auf Abschluss der Debatte.

*Dem Antrag wird mit 16 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen zugestimmt.*

Gem. § 30 Abs. 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung lässt Zweiter Bürgermeister Meissner zunächst über den Antrag von Stadtratsmitglied Rackl auf Festsetzung des Hebesatzes auf 220 % abstimmen.

*Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen gegen 14 Nein-Stimmen abgelehnt.*

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 14 Nein: 6**

**Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hebesatzsatzung für die Realsteuern der Stadt Berching mit folgenden Hebesätzen:**

<b>Grundsteuer A:</b>	<b>250 %</b>
<b>Grundsteuer B:</b>	<b>250 %</b>
<b>Gewerbsteuer:</b>	<b>310 %</b>

**Der beigefügte Entwurf der Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung ist mit den neuen Hebesätzen auszufertigen und zum 01.01.2025 in Kraft zu setzen.**

**Zum Jahresende 2025 sind die Hebesätze zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.**

**Anlage zum Beschluss:**

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Berching (Hebesatzsatzung)**

vom

Die Stadt Berching erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayer. Kommunal-abgabengesetzes i.V.m. § 16 des Gewerbesteuergesetzes und § 25 des Grundsteuergesetzes folgende

Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1 . Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 250 v. H. |

2 . Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 27.10.2021 außer Kraft

Berching,

Meissner  
Zweiter Bürgermeister

**3 Spitalstiftung Berching - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 -  
Beratung und Beschlussfassung**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Berching hat in seiner letzten Sitzung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025 der Spitalstiftung Berching beraten und dem Stadtrat den Erlass der Haushaltssatzung entsprechend dem vorgelegten Entwurf empfohlen. Auf die Sitzungsunterlagen zur Hauptausschusssitzung und die entsprechenden Beratungen wird inhaltlich verwiesen.

**Einstimmig beschlossen**

**Dem Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Spitalstiftung Berching wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Haushaltssatzung soll in der vorliegenden Fassung erlassen, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen festgesetzt werden. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.**

**Anlage zum Beschluss:**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Spitalstiftung Berching für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat Berching folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.300,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.550,-- €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Berching,  
Stadt Berching

Eisenreich  
Erster Bürgermeister

## **4 Vergabe der Trägerschaft für die neu zu errichtende Kindertagesstätte "Berching Süd" - Beratung und Beschlussfassung**

Die Stadt Berching plant die Errichtung einer Kindertagesstätte im Süden von Berching. Zu diesem Zweck hat der Stadtrat mit Beschluss vom 18.06.2024 die Bedarfsnotwendigkeit von drei Kindergartengruppen und drei Krippengruppen festgestellt. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat die Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit anerkannt und die Baumaßnahme nach dem derzeitigen Planungsstand aufsichtlich nicht beanstandet.

Der Stadtrat hat der vorgestellten Planung der Kindertagesstätte in der Sitzung vom 22.10.2024 zugestimmt.

Zur Abstimmung der Planung ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem künftigen Träger von entscheidendem Vorteil bei der Durchführung der Baumaßnahme. Die Vergabe der Trägerschaft für die künftige Kindertagesstätte „Berching Süd“ sollte daher vorbereitet werden.

Die Stadt Berching hat mit öffentlicher amtlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Berching vom Juli 2024 ein Interessensbekundungsverfahren für die Vergabe der künftigen Trägerschaft für die neu zu errichtende Kindertagesstätte „Berching Süd“ ausgelobt.

Bis zum Abgabetermin am 30.09.2024 wurde ein Angebot für die Übernahme der Trägerschaft der neuen Kindertagesstätte abgegeben.

Bei dem Bewerber handelt es sich um die

Kath. Kindertageseinrichtungen Oberpfalz gGmbH, Ringstraße 61, 92318 Neumarkt.

Die Bewerbung datiert vom 12.07.2024.

Weitere Trägerbewerbungen sind nicht eingegangen.

Diese Einrichtung betreibt im Stadtgebiet von Berching bereits fünf Kindertageseinrichtungen. Sie

ist bei der Stadt Berching bekannt und die Zusammenarbeit mit der Einrichtung hat sich in den letzten drei Jahren seit ihrer Gründung bewährt. Seitens der Verwaltung wird eine einwandfreie Betriebsführung in den bisher übernommenen Einrichtungen bescheinigt und empfohlen, die Trägerschaft für die künftige Kindertagesstätte „Berching Süd“ der oben bezeichneten Körperschaft anzubieten.

### **Einstimmig beschlossen**

**Für die neu zu errichtende Kindertagesstätte „Berching Süd“ wird der**

**„Kath. Kindertageseinrichtungen Oberpfalz gGmbH, Ringstraße 61, 92318 Neumarkt“**

**die Trägerschaft angeboten. Die Trägerschaft beginnt mit Inbetriebnahme der Einrichtung. Eine Betriebsvereinbarung über die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung ist nach dem bisher bereits bestehenden Muster abzuschließen.**

## **5 Ersatzneubau der Grund- und Mittelschule Berching, Erstellen einer Ausstattungsplanung/ Möblierung - Beratung und Beschlussfassung**

Letztmalig wurde das Bauvorhaben in der Stadtratssitzung vom 05.11.2024 behandelt. In der Sitzung und vorbereitend in einer Klausur wurden die Planungen ausgiebig vorgestellt und einschließlich Kostenschätzung beschlossen. Nahtlos gingen nun die Planungen in die Leistungsphase 3 über.

Für eine moderne Pädagogik ist auch die Architektur ein nicht unerheblicher Bestandteil eines differenzierten Lernens und Lehrens. Grundlage und als Richtschnur für die Planung dient allen Beteiligten das pädagogischen Raumfunktionsbuch. So wurde im Jahre 2016 bei der Beauftragung des Raumfunktionsbuches auch ausdrücklich auf die pädagogische Fachbegleitung während der Planung und Bauphase wertgelegt.

Im Zuge der Planungen in der Leistungsphase 3 soll nun bereits ein Ausstattungskonzept mit Planung der losen Möbel erfolgen. Hierzu wurde die LernLandSchaft als Ersteller des Raumfunktionsbuches und pädagogische Fachbegleitung gebeten ein Angebot für die Konzeptionierung und Ausstattungsplanung vorzulegen.

Am 29.10.2024 ging hierzu das Angebot der LernLandSchaft ein. Es gliedert sich in zwei Abschnitte, 1. Konzept- / Ausstattungsplanung und 2. Ausschreibungsplanung loses Mobiliar.

Im Einzelnen sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

### **Ausstattungsplanung**

- Abhalten eines Workshops mit Auftraggeber, Planern und Nutzern.
- Erstellung eines Möblierungskonzeptes für Lernwohnung, Fachräume ohne Lehrküche, Verwaltung, Musik/Theater, Schülerbibliothek und Schülerrestaurant.
- Abstimmung der Ergebnisse vor Ort.

### **Ausschreibungsplanung**

- Erstellen von Raumlisten mit Massenermittlung.
- Kostenberechnung.
- Erstellen von Ausschreibungstexten und Leistungsverzeichnissen.
- Auswerten der Angebote mit Vergabegesprächen.
- Ausführungsbegleitende Betreuung, Bemusterung und Abnahmen.

Das Angebot sieht folgende Vergütung vor:

Ausstattungsplanung	53.610 €
Ausschreibungsplanung	46.890 €

Gesamt inkl. 19% MwSt: 100.500 €.

Alternativ zum Angebot der LernLandSchaft können die Planungen und Ausschreibungen zur Möblierung durch das Architekturbüro SEHW ausgeführt werden. Hierbei würde sich die Vergütung nach der HOAI und den Vorgaben des Auftrags zur Objektplanung richten. Bei der Honorarzone 4, Mindestsatz, 4% Nebenkosten und der Kostenschätzung für Kostengruppe 600 in Höhe von 582.000 € ergibt sich ein Vergütungsanspruch in Höhe von 96.371 € inkl. 19% MwSt..

Nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem Arbeitskreis wäre eine Ausstattungsplanung durch die LernLandSchaft zu befürworten, damit sich das beschlossene pädagogische Konzept in der Umsetzung und Ausstattung der Räume widerspiegelt. Für das mit der Objektplanung beauftragte Büro SEHW stellte die Planung der Inneneinrichtung eine Nachunternehmerleistung dar und könnte ohne weiteres anderweitig beauftragt werden.

Da die Planungskosten beinahe gleich sind, sieht der Arbeitskreis eindeutige Vorteile in der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes bei einer Planung durch die LernLandSchaft da unter Umständen auf Ergebnisse von bereits abgehaltenen Workshops zurückgegriffen werden kann. Die Abwicklung der Ausschreibung der Möblierung sollte jedoch beim Architekturbüro SEHW belassen werden um ein einheitliches Verfahren zu ermöglichen.

Stadtratsmitglied Rackl schlägt dagegen vor, dass über die Planung hinaus auch das erforderliche Leistungsverzeichnis durch die LernLandSchaft erstellt werden soll.

*Der Vorschlag wird mit 1 Ja-Stimme gegen 19 Nein-Stimmen abgelehnt.*

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 19 Nein: 1**

**Der Auftrag für die Ausstattungsplanung der Grund- und Mittelschule Berching wird gemäß dem Angebot vom 29.10.2024, Titel 1 dem Büro LernLandSchaft zu 53.609,50 € erteilt. Gemeinsam mit der Schule Berching ist ein Einrichtungskonzept zu entwickeln, das das pädagogische Konzept widerspiegelt. Das Architekturbüro SEHW soll im Zuge der Objektplanung die Ausschreibung und Umsetzung des Möblierungskonzeptes zu den Konditionen des Hauptvertrages übernehmen.**

## **6 Neubekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung - Beratung und Beschlussfassung**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.11.2024 die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beraten und dem Stadtrat die Anpassung der Friedhofsgebühren mit einer Neubekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung empfohlen. Auf die bereits zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen wird verwiesen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 2**

**Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit den vorgestellten Änderungen in der in der Anlage beigefügten Fassung zu. Der beigefügte Entwurf der Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung ist auszufertigen und neu bekanntzumachen.**

**Anlage zum Beschluss:**

**Satzung  
der Stadt Berching**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung)**

Die Stadt Berching erlässt folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6 - 7)
  - d)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

**Zweiter Teil  
Einzelne Gebühren**

**§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a)	Einzelgrabstätte für Kinder	27,-- €/Jahr
b)	Einzelgrabstätte Erwachsene	57,-- €/Jahr
c)	Urnenreihengrabstätte	57,-- €/Jahr
d)	Urnenwand-, -stelen- oder Urnenfeldgrabstätte	108,-- €/Jahr
e)	Familiengrabstätte/Doppel-grab	114,-- €/Jahr

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Für Mehrfachgräber über ein Doppelgrab hinaus wird die entsprechende Einzelgrabgebühr hinzugerechnet.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Ein Entgelt für die Besorgung einer Leiche wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (2) Ein Entgelt für die Einsargung einer Leiche wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (3) Ein Entgelt für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag
  - a) bei Kindern und Jugendlichen: 50,00 €, außerhalb des Kernorts Berching: 35,00 €
  - b) bei Erwachsenen: 75,00 €, außerhalb des Kernorts Berching: 50,00 €.
  - c) für die Zwischeneinstellung im Leichenhaus von auswärts Verstorbenen, die nicht im Gemeindegebiet Berching beigesetzt werden: 80,00 €.
- (5) Ein Entgelt für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (6) Ein Entgelt für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich öffnen und schließen des Grabes) wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (7) Ein Entgelt für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (8) Eine Gebühr wird erhoben
  - a) für eine besondere Ausschmückung des Leichenhauses nach Absprache,
  - b) für das Schmücken einer Grabstätte vom beauftragten Bestattungsunternehmen.

### § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Ein Entgelt für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen (Überführungsgebühr) wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (2) Ein Entgelt für die Graböffnung und das Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (3) Ein Entgelt für die Graböffnung und das Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (4) Für Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben
  - a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus: 100,00 €
  - b) Für die Tätigkeit eines Leichenwärters wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen ein Entgelt erhoben.
  - c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 35,00 €
  - d) Beheizung des Sektionsraumes 30,00 €
- (5) Ein Entgelt für das Tieferlegen einer Grabsohle wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (6) Ein Entgelt für die Verlegung eines Bestattungstermins wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (7) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 15,00 €.
- (8) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 30,00 €.
- (9) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 10,00 €, die Jahrespauschale 30,00 €.
- (10) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 15,00 €.
- (11) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### § 7

#### Fundamentbänder, Grabplatten

- (1) Für die Benutzung eines Fundamentbands zur Aufstellung eines Grabsteins beträgt die Gebühr 195,-- €.
- (2) Für die Benutzung einer durch die Stadt zur Verfügung gestellten Grabplatte bei Urnenreihen- bzw. Urnenstelengräbern oder Urnengrabfeldern beträgt die Gebühr 195,-- €.

#### Dritter Teil Schlussbestimmungen

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2020 außer Kraft.

Berching,  
Stadt Berching

Meissner  
Zweiter Bürgermeister

### Abstimmungsvermerke:

Stadtratsmitglied Mirwald war bei der Abstimmung nicht anwesend.

### **7 Grundstücksangelegenheiten - Festlegung der Vergaberichtlinien für die städtischen Baugrundstücke im Baugebiet Erasbach "Henklerswies" - Beratung und Beschlussfassung**

Im Baugebiet Erasbach „Henklerswies“ entstehen insgesamt 20 Baugrundstücke, wovon 13 Parzellen im Eigentum der Stadt Berching stehen.

Es liegt eine Vormerkliste auf, in der 82 Interessenten eingetragen sind. Inwieweit die Interessensbekundungen noch aktuell sind, kann nicht beurteilt werden.

Die Vermessung ist abgeschlossen. Nach Abwicklung der Vorurkunden und Aktualisierung des Grundbuches sollten die Parzellen dann zeitnah vergeben und veräußert werden.

Hierzu wird vorgeschlagen, analog der Vorgehensweise im Baugebiet Berching „Südlich der Südtangente“ mit Vergabekriterien zu verfahren.

Ziel sollte es sein, jungen Familien aus der Großgemeinde Berching Bauland zur Verfügung zu stellen, aber auch Neubürger zu gewinnen.

Durch die Festlegung von Vergabekriterien soll eine sozial stabile Bewohnerstruktur geschaffen und erhalten werden. Dies dient der Gewährleistung eines aktiven Miteinanders und der Aufrechterhaltung eines lebendigen Vereinslebens.

Die Kriterien dienen der pflichtgemäßen Ermessensausübung unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, der Diskriminierungsfreiheit sowie der Bestimmtheit.

Die vorgeschlagenen Richtlinien sind angelehnt an den Leitlinienkompromiss zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland auf ein von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, vom Bayer. Gemeindetag und Bayer. Städtetag entwickeltes Rahmenmodell.

Im Baugebiet Berching „Südlich der Südtangente“ hat sich diese Vorgehensweise durchaus bewährt.

### **Einstimmig beschlossen**

**Der Vergabe der städtischen Baugrundstücke im Baugebiet Erasbach „Henklerswies“ und den Verkaufsbedingungen (Bau- und Selbstnutzungsverpflichtung) wird entsprechend den vorgestellten Richtlinien zugestimmt.**

## **8 Bestätigung von neugewählten Feuerwehrkommandanten**

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Staufersbuch wurden am 31.10.2024 Neuwahlen durchgeführt.

Hier wurden der bisherige 1. Kommandant Florian Waffler wiedergewählt und als stellvertretender Kommandant Andreas Stephan neu gewählt.

Nach Artikel 8 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes sind die gewählten Kommandanten von der Gemeinde und dem Kreisbrandrat zu bestätigen.

Der Inhalt der Bestätigung ist die Feststellung, dass die Gewählten die Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Die fehlenden Lehrgänge zum Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr sind innerhalb von 12 Monaten nachzuweisen. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG.

### **Einstimmig beschlossen**

**Die gewählten Kommandanten Herr Florian Waffler und Andreas Stephan werden in ihren ehrenamtlichen Ämtern bestätigt.**

## **9 Antrag auf Neubeschaffung eines TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Erasbach**

Die Freiwillige Feuerwehr Erasbach hat am 15.01.2024 ergänzend am 14.06.2024 einen Antrag auf Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wassertank (TSF-W) gestellt und dies auch begründet.

Auf Grund der Größe der Ortschaft und des Industriegebietes ist es von Vorteil, dass eine Feuerwehr auf ein Wasserführendes Fahrzeug mit Atemschutzausrüstung zurückgreifen kann.

Ein schnelles Eingreifen bei Entstehungsbränden mit dem vorhandenen Wasser (750 Liter) ist ein positiver zeitlicher Faktor bis eine Wasserversorgung aufgebaut ist. Auch ein Lichtmast, der in einem TSF-W verbaut ist hat enorme Vorteile bei Einsätzen auf der Straße. Eine bessere persönliche Sicherheit bei Übungen und Einsätzen für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleiter ist durch die zusätzliche Ausrüstung und auch durch die erweiterten Ausbildungen sicherlich Gewinnbringend.

Kosten und Zuwendung:

Fahrgestell: Iveco Daily	60.000,- EURO
Feuerwehrtechnischer Aufbau:	150.000,- EURO
Beladung:	40.000,- EURO
Zuwendung Regierung:	52.910,- EURO
Feuerwehr:	3.000,- EURO

### **Einstimmig beschlossen**

**Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Erasbach zur Beschaffung eines TSF-W wird zugestimmt.**

**Die Stadtkämmerei wird angewiesen, die Haushaltsmittel für 2025 und 2026 bereit zu stellen.**

### a) Bauleitplanverfahren Mühlhausen-Nord „Sondergebiet Einzelhandel“

Es wird darüber informiert, dass im Rahmen der Fachstellenbeteiligung zum vorgenannten Bauleitplanverfahren in der Nachbargemeinde Mühlhausen eine entsprechende Stellungnahme vorbereitet und fristgerecht abgegeben wird.

### b) Parkplatz Fürstengraben

Auf die entsprechende Nachfrage aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 12.11.2024 wird nochmals ausführlich über die Ausführung der neuen Parkplätze am Fürstengraben informiert.

### c) Fortschreibung Jugendplan

Es wird über die stattgefundene Jugendversammlung und die Fortschreibung des Jugendplanes informiert.

Die 2. Fachbeiratssitzung findet am 23.01.2025 um 17:30 Uhr in den Räumen des SC Pollanten statt.

### d) Kooperationsvertrag LEONET

Im Hinblick auf den Verkauf von LEONET und die bereits angekündigten Verzögerungen in der Umsetzung der Glasfasererschließung wird um Prüfung gebeten, ob eine Möglichkeit besteht, den Vertrag mit LEONET zu kündigen und die Maßnahme in ein Förderverfahren einzubringen.

### e) „Vorkommnisse in der Grund- und Mittelschule“

Es wird um Information in einer der nächsten Sitzungen gebeten, welche Maßnahmen aufgrund eines Schreibens der Schulleitung vom 07.07.2024 an die Eltern (Thema „Vandalismus“) ergriffen wurden.

Zweiter Bürgermeister Christian Meissner schließt um 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Christian Meissner  
Zweiter Bürgermeister

Reinhard Buchberger  
Schriftführung